

Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung

In der Landschaftsabstimmung vom 11. März 1990 angenommen

Art. 1

Gemeinde-
auftrag

Dieses Gesetz regelt die gesamte Abfallbewirtschaftung in der Landschaft Davos mit dem Zweck, die menschliche Gesundheit, die Umwelt, insbesondere die Gewässer und das Orts- und Landschaftsbild, zu schützen.

Das Gesetz stützt sich auf kantonales und eidgenössisches Recht. Das von Bund und Kanton vorgeschriebene Verursacherprinzip in der Abfallbewirtschaftung ist der Leitgedanke des vorliegenden Gesetzes.

Die Gemeinde sorgt für die Bewirtschaftung des in der Landschaft anfallenden Abfalls. Sie ist für den Sammeldienst, die Sammelstellen und den Weitertransport der Güter verantwortlich. Sie fördert insbesondere auch die Kompostierung der organischen Abfälle und die Wiederverwendung und Wiederverwertung aller Rohstoffe. Sie fördert und unterstützt Bestrebungen, die Abfallmenge zu verringern.

Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung aller Abfälle, einschliesslich Bauschutt, mit Ausnahme von radioaktiven Abfällen, Giften, Tierkörpern, Metzgereiabfällen, Fleischschaukonfiskaten, Abwässern usw., soweit für diese besondere Bestimmungen gelten.

Art. 2

Obligatorium

Die Benützung der von der Gemeinde organisierten Sammel- und Abfuhrdienste ist obligatorisch.

Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Kleine Landrat Ausnahmen gestatten, sofern die Bewirtschaftung im Sinne von Art. 1 garantiert werden kann.

Das Ablagern von Abfällen im Freien ist verboten, z.B. in Gewässern, Wäldern, Kiesgruben sowie auf Wiesen und Weiden.

Das geordnete Kompostieren hiefür geeigneter organischer Abfälle ist erlaubt und wird durch die Gemeinde gefördert.

Es ist verboten, Abfälle in irgendeiner Form, sei es zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation einzubringen.

Ohne Bewilligung des Kleinen Landrates dürfen Abfälle nicht vergraben oder im Freien sowie in ungeeigneten Feuerungsanlagen verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen von Abfällen aus Feld, Wald und Garten sowie von chemisch unbehandeltem Holz.

Art. 3¹GEVAG-
Delegierte

Art. 4²
Der Kleine Landrat regelt die Wahl der der Gemeinde zustehenden Delegierten für die GEVAG-Mitgliederversammlung.

Ausführung

Art. 5
Die Gemeinde kann die Abfallbewirtschaftung selber betreiben oder sie ganz oder teilweise privaten oder öffentlichen Unternehmen in Auftrag geben.
Der Kleine Landrat entscheidet über die Erteilung der Aufträge und schliesst die Verträge ab.

Finanzierung

Art. 6
Die Kosten für die Abfallbewirtschaftung werden durch Gebühren und durch allgemeine Mittel der Gemeinde gedeckt.
Die Betriebskosten werden durch Gebühren gedeckt.
Investitionen und ökologisch begründete Separatsammlungen von Wiederverwertungsgütern können mit allgemeinen Mitteln finanziert werden, wenn die Gebühren nicht ausreichen.
Der für den Betrieb nicht verwendete Gebührenertrag wird buchhalterisch in einem separaten Reservekonto ausgewiesen, ebenso Rückstellungen aus allgemeinen Mitteln für Investitionen. Der Grosse Landrat entscheidet über die Verwendung des Reservekontos. Investitionen, die nicht durch das Reservekonto finanziert werden können, unterliegen der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung.
Über die Abfallbewirtschaftung wird in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde eine detaillierte Rechnung geführt.

Gebühren

Art. 7
Der Grosse Landrat erlässt eine Gebührenverordnung³. Es werden Grund- und Verursachergebühren erhoben.

¹ Aufgehoben gemäss Landschaftsbeschluss vom 28. November 2004 für die Bereinigung der gesetzlichen Grundlagen der neuen Kommissionsstrukturen; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

² Fassung gemäss Landschaftsbeschluss vom 28. November 2004 für die Bereinigung der gesetzlichen Grundlagen der neuen Kommissionsstrukturen; in Kraft getreten am 1. Januar 2005

³ DRB 37.1

Die Grundgebühren decken die mengenunabhängigen Kosten, die Verursachergebühren die mengenabhängigen Kosten.

Schuldner der Gebühren ist der Wohnungs- oder Betriebsinhaber (Eigentümer, Mieter, Pächter usw.). Die Verordnung legt die Einzelheiten fest.

In Härtefällen können Ausnahmen gestattet werden.

Art. 8

Bereitstellung Der Kleine Landrat erlässt Vorschriften¹ über die Bereitstellung des Abfalls.

Der Kleine Landrat kann für mehrere Liegenschaften zentrale Abholstellen bezeichnen.

Die Grundeigentümer sind nach Absprache verpflichtet, der Gemeinde für zentrale Abholstellen den notwendigen Boden gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen, sofern kein öffentlicher Grund zur Verfügung steht. Auf die Interessen der Grundeigentümer ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 9

Vollzug und Aufsicht Der Kleine Landrat trifft die Vollzugsentscheide und übt die Aufsicht über die Abfallbewirtschaftung aus.

Der Kleine Landrat kann im Rahmen dieses Gesetzes Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung erlassen.¹

Art. 10

Ersatzvornahme Der Kleine Landrat verfügt die Beseitigung oder Änderung vorschriftswidriger Anlagen und Zustände.

Kommen die Verantwortlichen solchen Verfügungen innert der angesetzten Frist nicht nach, ordnet der Kleine Landrat die Ersatzvornahme an.

Die Verantwortlichen tragen die Kosten der Ersatzvornahme und haften für allfällig der Gemeinde entstandenen Schaden.

Art. 11

Strafbestimmungen Wer Abfälle ungeordnet ablagert oder wer gegen dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen und die Vollzugsentscheide handelt, wird mit Busse bis Fr. 20 000.- bestraft.

Strafbar sind Vorsatz und Fahrlässigkeit sowie Gehilfenschaft.

Zuständig ist der Kleine Landrat.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

¹ DRB 37.01

Art. 11a¹Ordnungs-
bussen

In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Grosse Landrat einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif² ausgestalten.

Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005³.

Art. 12

Schluss-
bestimmungen

Mit dem In-Kraft-Treten werden alle mit dem Landschaftsgesetz über die Abfallbewirtschaftung in Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen, insbesondere das Landschaftsgesetz vom 2.9.1913 über die Müllbeseitigung im Rayon des Kurortes Davos, ersetzt.

Der Kleine Landrat trifft mit Davos Tourismus⁴ über die Übernahme des Kehrichtbeseitigungsdienstes die erforderlichen Vereinbarungen.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.⁵

¹ Eingefügt gemäss Anhang zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005; mit Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt

² DRB 31.1

³ DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.

⁴ Redaktionelle Änderung des Namens vom 30. Juni 2002

⁵ In Kraft getreten am 11. März 1990